

Hausarbeit zur Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“

Laufzeit der Hausarbeit: 03.02.2012 bis 16.03.2012

Die in Nordrhein-Westfalen ansässige Schumann und Kramer GbR (Schuka GbR) hat sich auf das Scoring von Vor- und Nachnamen spezialisiert. Handelsunternehmen übermitteln ihr den vollen Namen ihrer Kunden, und die Schuka GbR gibt einen Wahrscheinlichkeitswert (Score) für den Träger der jeweiligen Vor- und Nachnamen zurück, dass dieser mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug gerät.

Ob und unter welchen Voraussetzungen ein solches Scoring erlaubt ist, wird kontrovers diskutiert. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hatte, wenn auch gegen die Stimmen der Landesdatenschutzbeauftragten von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, im Jahre 2010 beschlossen, dass das Namensscoring diskriminierend und ein „Eingriff in das Namensrecht, also die persönlichsten Daten“, sei. Deshalb müssten die Aufsichtsbehörden hiergegen mit aller Strenge vorgehen.

Am 1.6.2010 erschienen um 15 Uhr in den nicht für den Publikumsverkehr zugänglichen Geschäftsräumen der Schuka GbR Mitarbeiter des Landesdatenschutzbeauftragten von Nordrhein-Westfalen und verlangten eine Kopie der Scoringsoftware, um sie in ihrer Dienststelle zu analysieren. Andernfalls würden sie den Computer der Schuka GbR mitnehmen, obwohl es der einzige Rechner des Unternehmens ist. Die Schuka GbR weigerte sich, eine Kopie der Software oder den Computer herauszugeben, und die Behördenmitarbeiter gingen unverrichteter Dinge. Für die Schuka GbR schien die Sache zunächst im Sande zu verlaufen.

Doch am 1.9.2011 erhielt die Schuka GbR durch die Post mit Zustellungsurkunde ein Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten, in dem angeordnet wurde, das Scoringverfahren so umzugestalten, dass nur entweder der Vor- oder der Nachname gescored wird; falls dieser Anordnung bis zum 30.9.2011 keine Folge geleistet würde, werde ein Zwangsgeld in Höhe von zweitausend Euro festgesetzt werden. Begründet wurde die Anordnung mit einem Verweis auf den oben erwähnten Beschluss der Konferenz der Datenschutzbeauftragten, dessen Begründung, Namensscoring sei ein „Eingriff in das Namensrecht, also die persönlichsten Daten“, im Bescheid wörtlich und als Zitat wiederholt wurde. Weiter ist dort ausgeführt, der Beschluss der höchsten deutschen Datenschutzbehörden hätte gesetzegleiche Wirkung. Um die geschäftlichen Interessen der Schuka GbR zu wahren, würde das Scoring nur von Teilen des Namens nicht beanstandet. Wegen der Unumkehrbarkeit von Persönlichkeitsrechtsverletzungen werde die sofortige Vollziehung angeordnet. Eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung war beigefügt.

Die Schuka GbR setzte ihre Tätigkeit aber unverändert fort. Am 2.1.2012 erreicht sie ein weiteres Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten. Dort steht, dass der Schuka GbR wegen der „fortgesetzten schwersten Datenschutzverstöße“, die den Einsatz schärfster gewerberechtlicher Instrumente unabdingbar machten, ihr Geschäftsbetrieb zum 1.2.2012 untersagt werde. Auch diesmal wird wegen der Unumkehrbarkeit von Persönlichkeitsrechtsverletzungen die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Schreiben enthält eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung.

Am 16.1.2012 erscheinen nun die Herren Schumann und Kramer von der Schuka GbR bei Rechtsanwalt Gerhard Rissen. Sie fürchten um ihr Unternehmen und ihren Lebensunter-

Bitte wenden!

halt. Das Verhalten des Landesdatenschutzbeauftragten finden sie maßlos und erbitten zunächst eine rechtliche Analyse von dessen Vorgehen. Auf dieser Grundlage sollen dann alle rechtlichen Schritte ergriffen werden, um die Schuka GbR vor „dem wildgewordenen Datenschutz“ zu retten. Der Referendar Gernot Scheidt kommt in diesem Zusammenhang auf die Idee, auch das zuständige Ministerium zum Einschreiten zu bewegen.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem Gutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsgutachtlich) eingeht, zunächst die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Landesdatenschutzbeauftragten und untersuchen Sie dann, auf welchem Wege sich die Schuka GbR gegen welche Maßnahmen rechtlich erfolgreich wehren kann!

Bearbeitungshinweise:

- Das Scoring der Schuka GbR basiert auf einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren i.S.d. § 28b BDSG. Auch die weiteren Vorgaben des § 28b BDSG sind erfüllt.
- Der Beschluss der Konferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern aus dem Jahr 2010 ist fiktiv.
- Abzustellen ist auf den Tag der mündlichen Beratung beim Anwalt.
- Der Umfang des Gutachtens (ohne Literaturverzeichnis etc.) darf 60.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten; eine Überschreitung dieses Umfangs führt zum Punktabzug. 1/3 Rand sollte zur Korrektur freibleiben.

Abgabetermin für die Hausarbeit ist Freitag, der 16. März 2012:

Die Abgabe kann erfolgen entweder durch

Abgabe im Sekretariat

bei Frau Hastaedt (T7-113) zu den angegebenen Bürozeiten oder durch Einwurf in das Postfach (Nr. 1220) auf Ebene T3, jeweils bis Freitag, den 16.03.2012

oder per Post

mit deutlich lesbarem (!) Poststempel spätestens vom 16. März 2012 an folgende Anschrift:

Universität Bielefeld
Fakultät für Rechtswissenschaft
PD Dr. Tobias Herbst
Sekretariat: Frau Hastaedt
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld